

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 6. Juli 2018

Nr. 7

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld haben in ihren Sitzungen die Vorschlagslisten für die Schöffen des Amtsgerichtes Heiligenstadt beschlossen.

Die Listen der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegen in der Zeit **vom 09.07.2018 bis 23.07.2018** im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 113 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Einsprüche können innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei o. g. Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufge-

nommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Teistungen, den 26.06.2018

gez.

Dr. Bertram, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode
Tasch, Bürgermeister der Gemeinde Brehme
Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode
Oberkersch, Bürgermeister der Gemeinde Ferna
Müller, Bürgermeister der Gemeinde Hundeshagen
Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Tastungen
Kurze, Bürgermeisterin der Gemeinde Teistungen
Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Wehnde



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSC) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Amtliche Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden**

Brehme

Gemeinde Brehme

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 17.05.2018, Nr. 10/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.06.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.07.2018 bis 27.07.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmeri, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde 37339 Brehme
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.707.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	192.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **284.600 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Brehme, den 14.06.2018
gez. Tasch
Bürgermeister

Ecklingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Ecklingerode

über die erneute öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Ihlberg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Östlich der Ortslage Ecklingerode soll das Wohngebiet „Am Ihlberg“ ausgewiesen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes haben in der Zeit vom 19.02.2018 bis 20.03.2018 ausgelegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde geändert und liegt erneut mit Begründung und Umweltbericht, und den eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen:
- Landkreis Eichsfeld vom 15.03.2018 zu den Belangen

- Naturschutz
- Wasserwirtschaft
- Immissionsschutz
- Bodenschutz

in der Zeit vom 16.07.2018 bis 17.08.2018

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17
37339 Teistungen
im Bauamt Zimmer 307,

während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ebenfalls unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sprechzeiten*:

Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

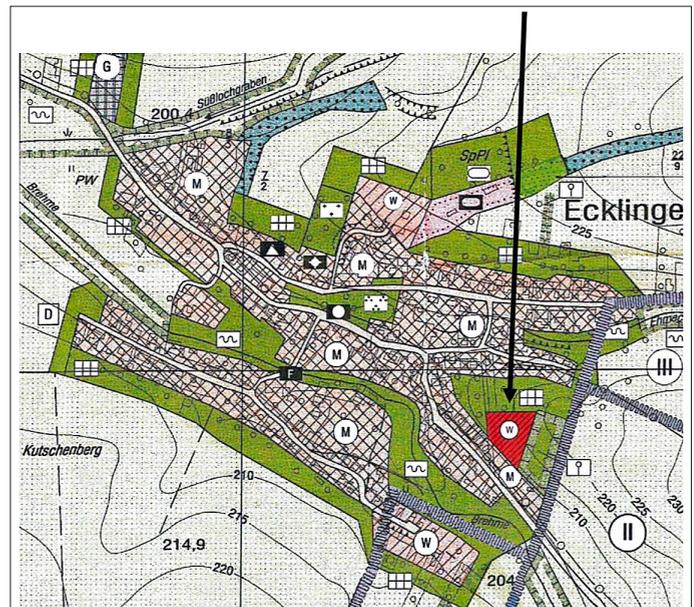
Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Ihlberg“ wird parallel mit dem Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode durchgeführt.

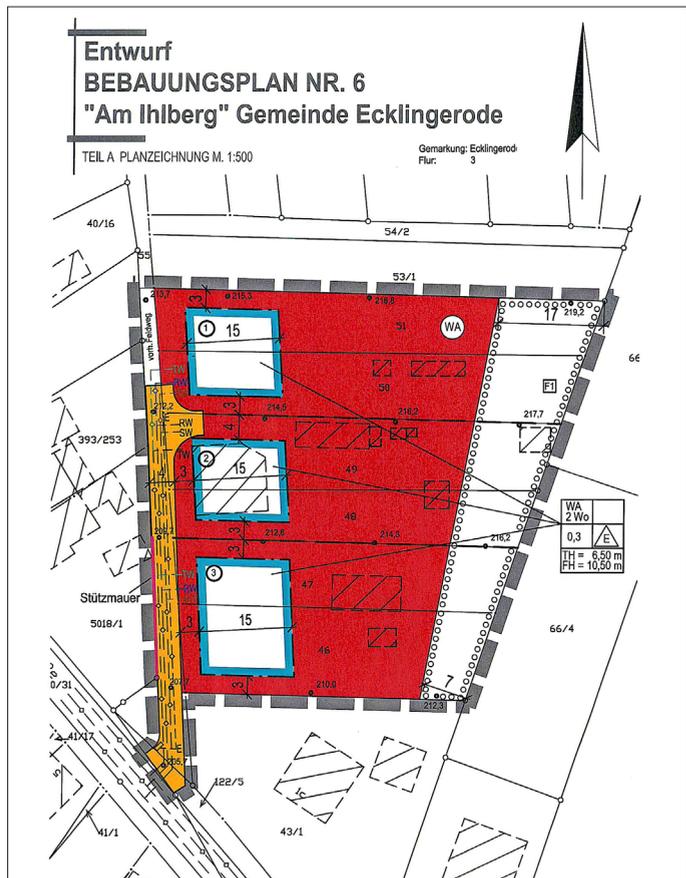
Sieber
Bürgermeister

Übersichtspläne:

3. Änderung FNP - Bereich „Am Ihlberg“



Auszug - Entwurf BP „Am Ihlberg“



Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt im Rahmen der Anhörung zum o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag für die VG Lindenberg/Eichsfeld nach § 6 folgende Strukturänderungen:

Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG Lindenberg/Eichsfeld wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 6

Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen
Beschluss Nr.: 04/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen schlägt Herrn Kai Prühl zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 05/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen schlägt Herrn Peter Schafberg zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja Stimmen
5 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Frank Schafberg, Herr Mario Bauer

TOP 7

Beschluss zur Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tastungen
Beschluss Nr.: 06/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tastungen in der vorliegenden Form. Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Tastungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Tastungen am 19.04.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom

14.11.2017

Beschluss Nr.: 01/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.11.2017.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 4

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom

05.12.2017

Beschluss Nr.: 02/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2017.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 5

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Tastungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)

Beschluss Nr.: 03/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Tastungen, den 15.05.2018

gez. Nolte
Bürgermeister

Teistungen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses
der Gemeinde Teistungen
 Franz-Weinrich-Straße 24
 37339 Leinefelde-Worbis

Gemeinde Teistungen

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2018

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11.06.2018, Nr. 33/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.06.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.07.2018 bis 27.07.2018

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmeri, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Teistungen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.972.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	669.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 402 v. H.
2. Gewerbesteuer 383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **495.300 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Teistungen, den 28.06.2018
 gez. Kurze
 Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Gemäß § 50 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Teistungen fasst folgenden Beschluss:

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der ThürUaVO vom 15.12.2009 (GVBl. S. 786), in Verbindung mit dem vom Gemeinderat Teistungen am 24.01.2018 gefassten Beschluss Nr. 04/2018 über die Anordnung des Umlegungsverfahrens wird für das Gebiet der Alten Ziegelei der Gemarkung Teistungen die Umlegung eingeleitet (Siehe Plan). Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung **„Alte Ziegelei“**.

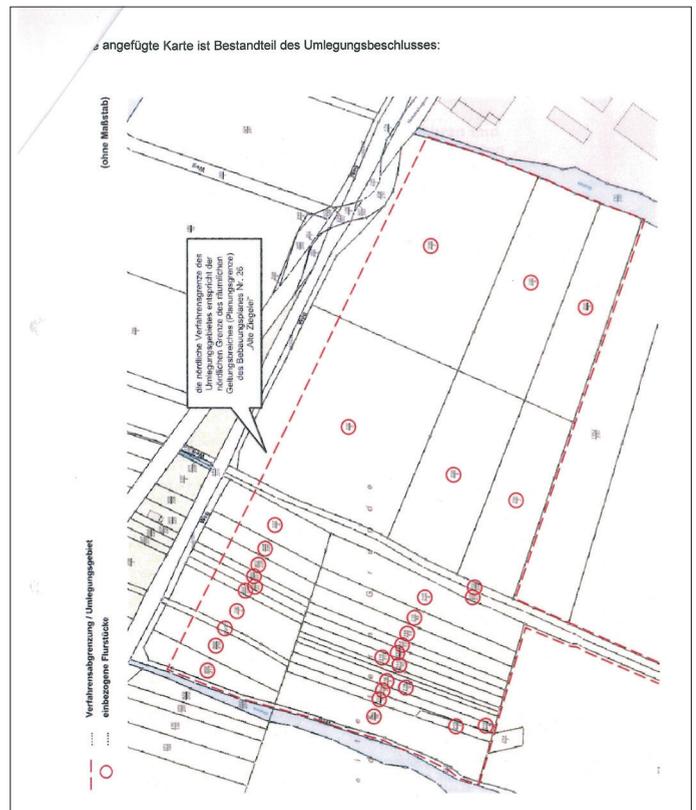
Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
 im Norden und Süden durch die Planungsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 26 „Alte Ziegelei“
 im Osten durch die vorhandene Bebauung der ehemaligen Ziegelei
 im Westen annähernd auf der Planungsgrenze, innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Teistungen, Flur 2

- Flurstücke: 215/3, 215/4, 216/5, 216/6, 216/7, 216/8, 216/9, 216/10, 216/11, 216/12, 216/13, 216/14, 216/15, 216/16, 220/2*, 227/2*, 230/2*, 230/3*, 230/4, 230/5, 230/6, 230/7, 886/217*, 888/218*, 890/219*, 896/222*, 898/223*, 900/224*, 902/225*, 904/226*, 910/228*, 912/229*
- *) teilweise einbezogen

Die angefügte Karte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses:



Vorstehender Beschluss wurde in der Sitzung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Teistungen am 24.01.2018 mehrheitlich gefasst.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt sowie
4. die Gemeinde Teistungen

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Zur Durchführung des Umlegungsverfahrens ist es erforderlich, dass eventuelle Erben, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihre Eigentumsrechte durch Vorlage des Erbscheins oder des Testaments geltend machen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen.

Beteiligte, die durch Erbfolge das Eigentum an Grundstücken erlangt haben, können binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls eine gebührenfreie Grundbuchberichtigung beantragen.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

V. Vorbereitung der Entscheidungen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis nimmt die Aufgaben nach § 6 ThürUaVO wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertun-

gen und ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VI. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Über die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teistungen.

VII. Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür-VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag Freitag, der 07.07.2018.

Rechtsbehelfsbelegung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Verordnung zur Änderung der ThürUaVO vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 786) der Gemeinde Teistungen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Teistungen, den 13.06.2018

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
Bernd Lennier

(Siegel)

